



## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

### Mönkhagen

zur

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 23.01.2014

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Mönkhagen
Gemeindekennziffer:	01 0 62 048
Ansprechpartner/in:	Frau Jonas
Adresse:	Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld (Holstein)
Telefon:	04533 / 200 963
E-Mail:	bauamt@amt-nordstormarn.de
Internetadresse:	www.amt-nordstormarn.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Mönkhagen liegt im Nordosten des Kreis Stormarn und bildet dessen Grenze zu den Kreisen Segeberg und Ostholstein sowie zur Hansestadt Lübeck. Sie gehört zum Gebiet des Amtes Nordstormarn. Im Süden grenzen die ebenfalls dem Amt Nordstormarn zugehörigen Gemeinden Heilshoop und Rehhorst an. Die Gemeinde Mönkhagen besteht aus den beiden Ortsteile Mönkhagen und Langniendorf. Außerdem existieren die Streusiedlungen Steinkoppel, Neuhof und mehrere Einzelhoflagen.

Durch die Gemeinde führt eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der Region, die Bundesautobahn A 20. Weitere überörtliche Straßen sind an der östlichen Gemeindegrenze die Landesstraße L 332 als Autobahnzubringer und im Westen die Landesstraße L 71 als Verbindung über Reinfeld (Holstein) zur Bundesstraße B 75 und zur Bundesautobahn A 1 im Süden und nach Norden über Ahrensböck zur Bundesstraße B 432. Gleichzeitig dient die Landesstraße L 71 aus dem Kreis Bad Segeberg kommend als Zubringer zur Bundesautobahn A 20. Das Gemeindegebiet wird zudem in Ost-West-Richtung von der Kreisstraße K 112, der ehemaligen Bundesstraße B 206, durchschnitten.

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei nach § 20 LNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,31 km<sup>2</sup> (731 ha). Hiervon werden ca. 84 % landwirtschaftlich - größtenteils als Dauergrünland in den Niederungsbereichen der Heilsau, der Niendorfer Bek und des Eckhorster Laufs - genutzt. Es gibt in der Gemeinde kleinere Waldflächen

- an der nördlichen Gemeindegrenze zwischen Neuhof und der BAB A 20 an der Reinsbek,
- am Verlauf der Martelsbek und
- an der südwestlichen Grenze zur Gemeinde Heilshoop am Verlauf der Niendorferbek,
- nördlich der Bebauung im Ortsteil Mönkhagen.

Als Gewässer II. Ordnung ist die Heilsau das größte Fließgewässer im Gemeindegebiet, ihr fließen mehrere kleinere Bäche sowie Entwässerungsgräben zu. Die Heilsau durchschneidet das Gemeindegebiet im Ortsteil Mönkhagen von Nord nach Süd. Weitere größere Fließgewässer sind an der nördlichen Grenze die Reinsbek und an der südlichen Grenze der Eckhorster Lauf.

Durch das Gemeindegebiet verläuft zwischen den beiden Ortsteilen von Nordosten nach Südwesten eine 220 kV-Freileitung. Eine 110 kV-Freileitung kreuzt das Gemeindegebiet im Südwesten südlich der Straße Krübbenberg.

Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, sind:

- die Bundesautobahn A 20 sowie
- die Landesstraße L 332

Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sind nicht vorhanden. Eine weitere Lärmquelle, die den Südosten der Gemeinde durch Schusslärm belastet, ist der Standortübungsplatz „Wüstenei“ der Bundeswehr.

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### **1.4 Geltende Grenzwerte**

Siehe Anlage 1

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	30	über 50 bis 55	20
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	40	Summe	20

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,884	19	0	0
über 65	0,397	0	0	0
über 75	0,108	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Menschen auf Lärminderung besteht aufgrund der unter Ziffer 1.3 genannten Rechtsgrundlagen nicht.

Ganztägig sind 40 Menschen Belastungen/Belästigungen über 55 bis 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> ausgesetzt. Dieses entspricht 5,87 % der Gemeindebevölkerung.

In der Nacht sind 20 Menschen Belastungen/Belästigungen von über 50 bis 55 dB(A) L<sub>NIGHT</sub> ausgesetzt. Dieses entspricht 2,94 % der Gemeindebevölkerung.

Schulen oder Krankenhäuser gibt es in der Gemeinde nicht.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Mönkhagen bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

- Im Zuge der Landesstraße L 332, insbesondere in Höhe Einmündung der Gemeindestraße „An der Bundesstraße“ von Hausnummer 6 bis zur Gemeindegrenze zu Stockelsdorf und Lübeck,
- in der gesamten Ortslage Mönkhagen,
- Neuhof 3, 4 und 5,
- Lütjenfelde 1.

Auslöser sind die Bundesautobahn A 20 einschließlich der Anschlussstelle Mönkhagen und die Landesstraße L 332 (Straße „An der Bundesstraße“) aus Richtung Lübeck kommend als Autobahnzubringer.

In den angeführten Bereichen ist ganztätig und in der Nacht nur eine geringe Anzahl von Betroffenen Belastungen/Belästigungen von 55 bis 65 dB(A) bzw. von 50 bis 55 dB(A) ausgesetzt.

Unabhängig davon ist bei der Bewertung der Lärmsituation zu beachten, dass der Verlauf der Bundesautobahn A 20 im Bogen um die Ortslage Mönkhagen herumführt. Dies hat zur Folge, dass insbesondere die Ortslage Mönkhagen aus mehreren Himmelsrichtungen zugleich durch Lärm belastet wird. Dies erschwert nicht nur den passiven Lärmschutz, sondern vervielfacht ebenso die gefühlte Lärmbelästigung, im Besonderen in den Außenwohnbereichen (Terrassen, Gärten u.ä.).

### 3 **Maßnahmenplanung**

#### 3.1 **Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.2004 für den Neubau der Bundesautobahn A 20 zwischen Geschendorf und dem Autobahnkreuz Lübeck A 1/A 20 mit der Anschlussstelle in Mönkhagen wurden eine -2 dB(A) –Decke, Verwallungen und ein Anspruch auf passiven Lärmschutz festgelegt.	Bundesrepublik Deutschland	Eröffnung 2009

#### 3.2 **Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

Eine Minderung der Belastung/Belästigung kann erreicht werden durch:

- Errichtung/Neuanlage einer Lärmschutzanlage entlang der Bundesautobahn A 20 im Bereich Neuhof und Lütjenfelde,
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn A 20 im Bereich der Ortslagen Mönkhagen und Langniendorf auf 100 km/h
- Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden und Grundstücken.

Die Gemeinde Mönkhagen ist nicht Trägerin der Straßenbaulast für die Hauptverkehrsstraßen, die die Lärmbelastung/-belästigung auslösen. Sie ist weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, die Maßnahmen in eigener Verantwortung umzusetzen und hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der Maßnahmen. Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast. Die Gemeinde setzt voraus, dass die als erforderlich angesehenen Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden.

### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Die Gemeinde Mönkhagen wird bei zukünftigen Bauleitplanverfahren weiterhin darauf achten, dass die Wohn- und Freizeitnutzung mit den Verkehrslärmemissionen vereinbar ist.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Als ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird ein Bereich nordwestlich der Ortslage Mönkhagen festgesetzt. Das Gebiet ist in Anlage 2 dargestellt.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Von der Gemeinde können aktiv keine Maßnahmen zur Reduzierung des von den Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Lärms umgesetzt werden.

Bis zur Vorlage konkreter Planungen der Straßenbaulastträger zu den geforderten Maßnahmen können keine Schätzwerte zu den betroffenen Personen ermittelt werden.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am 04.10.2018

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme**  
vom 12.09.2018 bis 11.10.2018

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 15.03.2018 und 20.03.2018

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** ca. 200 €  
(Bekanntmachung, Veröffentlichung, Druck, Versand)

## **5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)**

Kosten können nicht benannt werden, da die Umsetzung der vorgeschlagenen Lärm-minderungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland liegen.

## **5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

Kosten können nicht benannt werden, da die Umsetzung der vorgeschlagenen Lärm-minderungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Mit geringem finanziellen ist eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit möglich, die zu einer Reduzierung des Verkehrslärms führen könnte.

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen**

am: 11.12.2018

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am 12.02.2019

Link zum Aktionsplan im Internet:

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.amt-nordstormarn.de](http://www.amt-nordstormarn.de)

Mönkhagen, den 13.02.2019

---

(Klaus Bleiziffer)  
Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/> )

Anwendungsbereich  Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

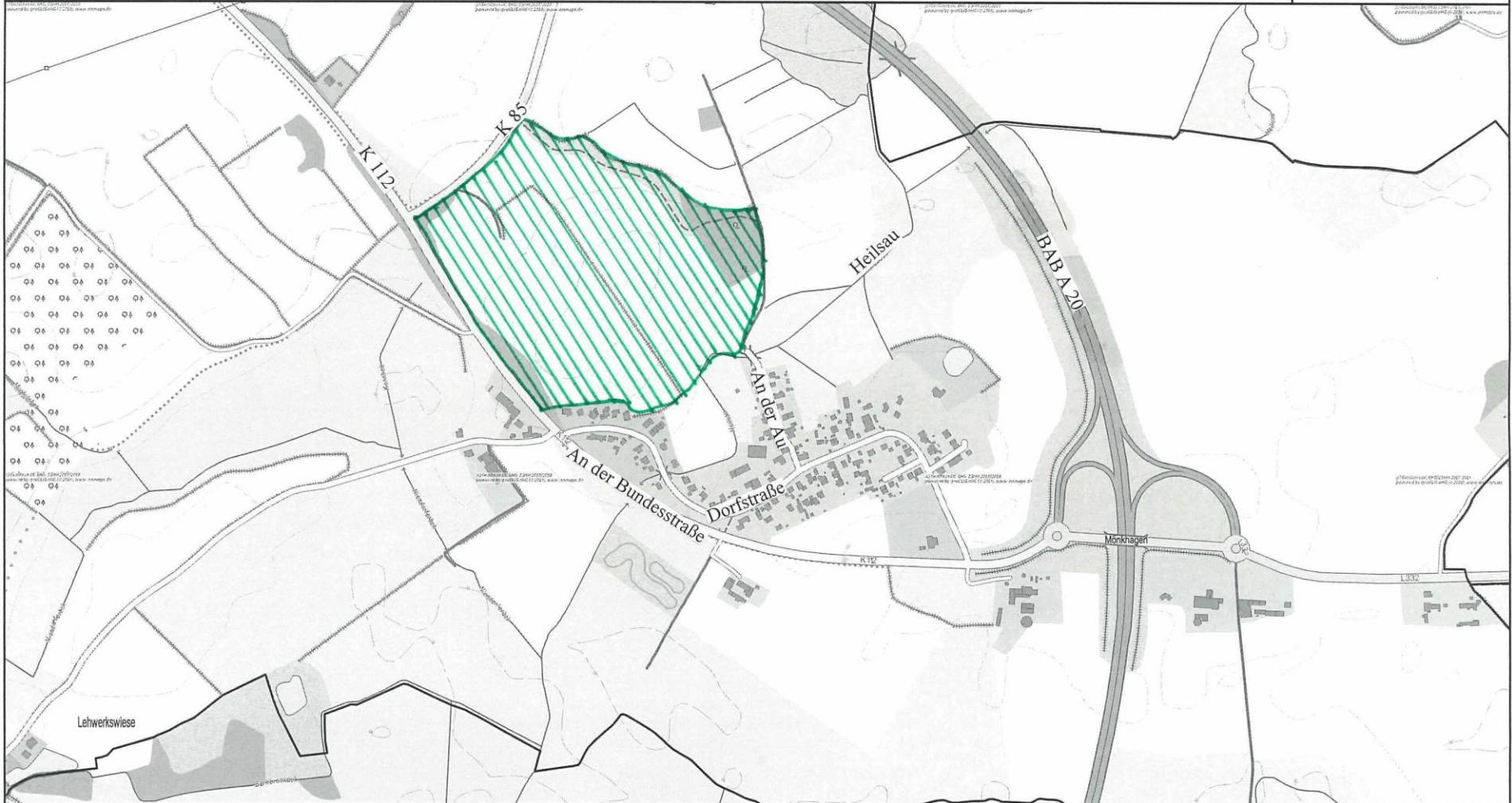
<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)



Maßstab 1 : 10.000

